

- §. 15. Wer die Haufen der aufgemalterten Begebauweine zerstört, zahlt eine Strafe von 10 Egr. bis 5 Thlr.
- §. 16. In den betreffenden Fällen der §§. 7, 8, 9, 14 und 15 ist der Verurtheilte außerdem zur Hinwegräumung oder Aenderung der Anlage resp. zur Wiederherstellung des früheren Zustandes, bezw. zum Ersatz der dafür aufgewendeten Kosten verpflichtet.

Orts-P.-B. für jeden Ort des Kreises der Eder gemäß Erl. v. 18. October 1860 (Kreisbl. Nr. 13) verbietet bei Strafe von §. 315 Nr. 10 Waldf. Strfgsb., d. h. Geldbuße bis zu 20 Thlr., das Trocknen des Obstes in hölzernen Hürden auf Defen oder in den Rachen der Defen, ohne eine gegen Feuersgefahr hinreichend sichernde Vorrichtung.

Ges. betr. die Erhaltung der Grenzsteine v. 9. Januar 1861 (Regbl. S. 7); vgl. Verordg. v. 18. November 1852 und Strfgsb. §. 274 Nr. 2.

Ges. v. 13. December 1861 (Regbl. S. 88) verbietet bei Geldbuße bis 30 Thlr. den Gebrauch anderer als geeichter Tralles'scher Alkoholometer.

Einführungsges. zum Allgem. deutschen Handelsgesetzbuch v. 11. Februar 1862 und letzteres selbst (Regbl. S. 1); vgl. Konkursordg. v. 10. Februar 1877 §. 209 ffg.

Baugesetz v. 19. Mai 1862 (Regbl. S. 27); vgl. Baupolizeiodg. v. 15. März 1875 und speziell §. 3; vgl. Instruktion v. 15. November 1875 (Regbl. S. 93) betr. die Aufstellung von Bauplänen behufs Vergrößerung eines Orts.

§. 1. Für jede Gemeinde soll eine Commission, bestehend aus dem Bürgermeister und dem Kreisbaumeister, gebildet werden, bei welcher jeder Neubau eines Wohnhauses, sowie jede Anlage einer neuen Feuerstätte, imgleichen jede Verlegung einer bereits vorhandenen Feuerstätte unter Beifügung eines Bauplans und Situationsplans angezeigt werden muß.

Ges. v. 18. Juni 1862 (Regl. S. 34) betr. die Ent- und Bewässerung der Grundstücke.

Gewerbesteuergef. für Waldeck v. 26. Juni 1862 (Regbl. S. 51), abgeändert in §. 13 Abs. 1 durch Ges. v. 14. März 1863 (Regbl. S. 12), in §. 18, 19, 54, 55, 56, 57, 59 durch Ges. v. 9. März 1866 (Regbl. S. 17), in §. 25 (Brauntweinhandel) durch Ges. v. 2. August 1875 (Regbl. S. 74), in §. 36 (Brenn- und Brausteuern) durch Reichsges. v. 31. Mai 1872, in §. 49 (Hausfrier) durch Ges. v. 21. Dezember 1864 (Regbl. S. 137) und Ges. v. 12. Juni 1872, in §. 50 Nr. 2 Abs. 2 durch Ges. v. 26. Mai 1866 (Regbl. S. 50); vgl. Gewerbeordg. v. 21. Juni 1869 §. 147 bis 149, Reichsgesetz v. 19. Juli 1879, Ges. v. 25. Januar 1881 (Wanderlager); vgl. Gewerbebesteuergef. für Pyrmont v. 28. Juni 1862.

§. 21. Wer vom 1. Januar 1863 ab den Betrieb eines stehenden Gewerbes eröffnet oder aufgibt, muß hiervon binnen 14 Tagen, von dem Tage der Eröffnung bezw. Aufgebung an gerechnet, dem Bürgermeister des Orts, wo er zur Gewerbesteuer veranlagt ist resp. wo er den Betrieb eröffnet hat, schriftlich Anzeige machen.

§. 73. Mit Geldstrafe bis 5 Thlr. oder Gefängniß bis zu acht Tagen wird bestraft:

1. wer die Eröffnung oder das Aufgeben eines Gewerbebetriebs nicht rechtzeitig oder gar nicht angezeigt hat (§. 21);